



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2018

Kundgemacht am 7. Februar 2018

www.ris.bka.gv.at

26. Gesetz: Landes-Verfassungsgesetz 1999, Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und Salzburger Parteienförderungsgesetz; Änderung

26. Gesetz vom 31. Jänner 2018, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 10/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 18 Abs 2 wird angefügt: „Ausnahmen können in der Geschäftsordnung (Abs 1) vorgesehen sein.“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(25) Art 18 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 26/2018 tritt mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

Artikel 2

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Mitglieder des Landtages, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden vorbehaltlich Abs 3 und 4 eine einzige Landtagspartei.“

1.2. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

1.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Ein Mitglied des Landtages kann aus einer Landtagspartei austreten. Gegebenenfalls ist die Leitung des Klubs oder der sonstigen Landtagspartei, dem oder der das Mitglied bisher angehörte, zu einer Anzeige gemäß Abs 3 verpflichtet. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann das betreffende Mitglied des Landtages die Anzeige auch selbst erstatten. Es kann in einen Klub oder eine sonstige Landtagspartei aufgenommen werden, wenn dies deren Leitung gemäß Abs 3 anzeigt. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtages, die aus einem Klub oder einer sonstigen Landtagspartei ausgeschlossen werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Klubs oder sonstigen Landtagsparteien ist nicht möglich.“

2. Im § 20 Abs 1 wird angefügt: „Bei Klubänderungsanzeigen gemäß § 8 Abs 4 ist eine Neuwahl durchzuführen.“

3. Im § 95 wird angefügt:

„(9) Die §§ 8 Abs 1, 3, 4 und 20 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 26/2018 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

Artikel 3

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBl Nr 45/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 3 lautet:

„(3) Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je ihr zugehörigem Mitglied des Salzburger Landtages, das in einem ihrer Wahlvorschläge für die letzte Landtagswahl enthalten war, ein Betrag in der Höhe des 1,11-Fachen des Sockelbetrages zusteht.“

2. Im § 9 Abs 3 wird angefügt: „Ändern sich die für die Unterstützung maßgebenden Verhältnisse, so ist die Unterstützung von Amts wegen neu festzusetzen bzw einzustellen. Dies gilt nicht im Fall der Aufnahme in einen Klub oder eine sonstige Landtagspartei (§ 8 Abs 4 GO-LT).“

3. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „bei der letzten Landtagwahl erzielttem Mandat“ durch die Wortfolge „Mitglied der Landtagspartei bzw des Landtagsklubs, ausgenommen aufgenommene Mitglieder (§ 8 Abs 4 GO-LT)“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird nach der Wortfolge „nach der Stärke der Landtagspartei bzw des Landtagsklubs“ der Gliedsatz „, wobei aufgenommene Mitglieder (§ 8 Abs 4 GO-LT) nicht anzurechnen sind,“ eingefügt.

4. Im § 16 wird angefügt:

„(6) Die §§ 4 Abs 3, 9 Abs 3 sowie 10 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 26/2018 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

Schöchl

Haslauer